

## Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2019

### C4 Fahrhabe Glasversicherung

#### Inhaltsverzeichnis

##### Gegenstand der Versicherung

- C4.1 Versicherte Sachen und Kosten
- C4.2 Besondere Vereinbarung
- C4.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

##### Versicherungsumfang

- C4.4 Versicherte Gefahren und Schäden
- C4.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

##### Allgemeine Bestimmungen

- C4.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- C4.7 Begriffserklärungen

#### Gegenstand der Versicherung

- C4.1 Versicherte Sachen und Kosten  
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
- C4.1.1 Gebäudeverglasungen (Glas oder Plexiglas bzw. ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden), inklusive folgende Gläser und glasähnliche Materialien:
  - a) Badewannen- und Duschtassen;
  - b) Fassaden- und Wandverkleidungen;
  - c) Glaskeramikkochfelder;
  - d) Lavabos, Spültröge, Klosetts, inkl. Spülkasten, Bidets, Pissiors und Trennwände von Pissiors;
  - e) Leuchtreklamen und Firmenschilder aus Glas oder Kunststoff inkl. dazugehörige Beleuchtungskörper;
  - f) Lichtkuppeln aus Kunststoff;
  - g) Gläser von fest mit dem Gebäude verbundenen Sonnenkollektoren und Solarzellen inkl. Photovoltaikanlagen;
  - h) Kunst- und Natursteinplatten, welche als Küchen- und Badezimmerabdeckungen und Fensterablagen verwendet werden.
- C4.1.2 Mobilierverglasungen (Glas oder Plexiglas bzw. ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden), inklusive Tischplatten aus Kunst- oder Naturstein.
- C4.1.3 Mitversichert sind im Rahmen der Glas-Versicherungssumme als Folge eines versicherten Glasschadens:
  - a) Besondere Sachen und Kosten;
  - b) Kosten für Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge, geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas bei Bruchschäden;
  - c) Schäden durch Glassplitter an Gebäudebestandteilen und Mobilier.
- C4.2 Besondere Vereinbarung  
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
- C4.2.1 Kirchenfenster und künstlerische Scheiben wie Wappenscheiben und dergleichen;
- C4.2.2 Treibhäuser und Treibbeetfenster;
- C4.2.3 Gläser von Milchabsauganlagen;  
Bruchschäden an Gläsern von Milchabsauganlagen (inkl. deren Glasleitungen) sind mitversichert. Schäden an Teilen des Melkaggregates inklusive Milchsammelstück sowie Abnutzungsschäden sind nicht versichert;
- C4.2.4 Verglasung von Squash-Hallen.
- C4.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten  
Nicht versichert sind:
- C4.3.1 Elektrische und elektronische Geräte (ausgenommen Glaskeramikkochfelder, Backofen, Steamer und Mikrowellengeräte);
- C4.3.2 Elektrische Teile von Neonanlagen;
- C4.3.3 Glasgeschirr, Glühbirnen, Hohlgläser und Beleuchtungskörper je-

der Art, optische Gläser, Uhrengläser;

- C4.3.4 Keramikkacheln sowie Wand- und Bodenplatten aus Keramik oder Porzellan;
- C4.3.5 Spiegel, mit denen hantiert wird;
- C4.3.6 Verglasungen von Anhängern, Luftfahrzeugen, Mobilheimen, Motorfahrzeugen (ausgenommen Motorfahrrädern), Traktoren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Wohnwagen und Wasserfahrzeugen;
- C4.3.7 Bodenbeläge und Treppen;
- C4.3.8 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

#### Versicherungsumfang

- C4.4 Versicherte Gefahren und Schäden  
Versichert sind:
- C4.4.1 Bruchschäden (gilt auch bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen);
- C4.4.2 Schäden durch Glassplitter an Waren und Einrichtungen sowie an Gebäudebestandteilen infolge eines versicherten Ereignisses.
- C4.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden  
Nicht versichert sind:
- C4.5.1 Folge- und Abnutzungerscheinungen an versicherten Sachen gemäss Ziffer C4.1;
- C4.5.2 Komplementär- und Folgeschäden an Gebäuden und baulichen Einrichtungen;
- C4.5.3 Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an Gläsern und glasähnlichen Materialien oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen ereignen;
- C4.5.4 Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern und glasähnlichen Materialien verursacht werden;
- C4.5.5 Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweisssspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belages;
- C4.5.6 Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;
- C4.5.7 Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (ausgenommen Glasbruchschäden infolge Überschallknall), Seng- und Hitzeschäden, abstürzenden oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Elementarereignissen entstehen;
- C4.5.8 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

#### Allgemeine Bestimmungen

- C4.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden
  - a) Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
  - b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Fahrhabeversicherung.
- C4.7 Begriffserklärungen
- C4.7.1 Gebäudeverglasungen  
Die mit den vom Versicherten benutzten Geschäftsräumen fest verbundenen Gläser;

#### C4.7.2 Mobiliarverglasungen

Die in diesen Räumen befindlichen Verglasungen an beweglichen Gegenständen.

#### C4.7.3 Gebäude

Als Gebäude im versicherungstechnischen Sinne gilt jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde. Dazu zählt ebenfalls der Rohbau. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.